



Förderrichtlinie 2023 – gültig ab 01.01.2023

Allgemeine Informationen zur Antragstellung für finanzielle Unterstützung durch den Frisbeesportverband Hessen e.V.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Mitgliedsvereine des Frisbeesportverband Hessen e.V., deren Vertreter und Mitglieder, sowie die gewählten Vorstandsmitglieder des Landesverbandes. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Voraussetzung ist, dass keine überfälligen Forderungen für Mitgliedsbeiträge des Vereins bestehen. Die Antragstellenden verpflichten sich, Bild, Text und Informationen zur Verfügung zu stellen, die auf der Homepage und/oder den Social Media Kanälen des Landesverbandes publiziert werden.

Antragstellung und Bewilligung

Gefördert werden satzungsgemäß Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie die Organisation, Pflege und Förderung des Spiel- und Trainingsbetriebs. Es sind die Antragsformulare zu den verschiedenen Förderbereichen zu verwenden und möglichst im dazugehörigen Geschäftsjahr, spätestens 4 Wochen nach Veranstaltungstermin zu stellen.

Folgende Förderbereiche sind definiert:

- Aus- und Weiterbildung
- Durchführen von Events, Veranstaltungen und Workshops (Personal-, Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Kosten für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit)
- Teilnahme an internationalen Wettbewerben unter der Verbandshierarchie des WFDF (Startgebühren, Verpflegungs-/Übernachtungs-/ Reisekosten) bei Nominierung und Kader-Status durch den DFV
- Investition in Infrastruktur und Equipment, um Spiel-/Turnierbetrieb zu fördern
- Sonstiges

Bei einer Höhe von mehr als 1.000 EUR pro Antrag müssen Anträge für das Folgejahr bereits bis zum 31.12. des Vorjahres gestellt werden, da diese auf dem Landesverbandstag Teil der Beschlussfassung sind. Bis zum März des Veranstaltungsjahres erhalten die Antragsteller einen Bescheid. Anträge, die nicht innerhalb dieser Frist eingereicht werden, können berücksichtigt werden, solange der vorgesehene Etat noch nicht aufgebraucht ist.

Sollte die Summe aller beantragten Mittel höher sein als der zur Verfügung stehende Förderetat, werden gegebenenfalls veränderte Auszahlungs-oder Abschlagsquoten festgelegt.

Alle Antragsteller erhalten spätestens vier Wochen nach Antragstellung einen vorläufigen Bescheid; dieser wird per E-Mail zugestellt. Bewilligte Anträge werden innerhalb von 4

Wochen ausgezahlt, wenn der/die AntragstellerIn Teilnahme-Nachweis, Belege und den Social Media Inhalt übermittelt hat. Mit der Angabe der DFV Mitgliedsnummer im Antrag kann auch an Einzelpersonen ausgezahlt werden. In Einzelfällen kann der Betrag auch als Vorschusszahlung zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Förderkatalog wurde vom Vorstand des Landesverbands Hessen am 04.02.2023 beim Landesverbandstag vorgestellt und beschlossen. Die Gültigkeit umfasst Maßnahmen ab 01.01.2023.

Für 2023 gelten folgende Richtlinien-Werte:

- Aus- und Weiterbildung – 150 EUR pro Maßnahme
- Veranstaltung DFV-Turnier/Trainingslager/Event – 75 EUR pro Veranstaltungstag
- Teilnahme an internationalen Wettbewerben unter der Verbandshierarchie des WFDF bei Nominierung und Kader-Status durch den DFV
 - Europäischer Veranstaltungsort – max. 250 EUR pro TeilnehmerIn
 - Interkontinentaler Veranstaltungsort – max. 400 EUR pro TeilnehmerIn